

LOHNTARIFVERTRAG

**für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
in den technischen Betrieben
für Film und Fernsehen e.V. (VTFF)**

gültig ab 01. August 2002

abgeschlossen zwischen dem

Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V. (VTFF), Berlin

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V.,
Bundesvorstand - Fachbereich Medien, Kunst und Industrie -, Berlin

§ 1

Geltungsbereich

1. räumlich:

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. persönlich:

für alle gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden.

3. fachlich:

für die technischen Betriebe für Film und Fernsehen (insbesondere Film- und Fernseh-Atelierbetriebe, Synchronisations-, Musik- und Tonstudios sowie Film- und Videokopierwerke, Postproduktionsbetriebe und Bildplattenvervielfältigungsbetriebe; Internet- und Intranet-Fernsehen).

§ 2

Lohngruppen

Lohngruppe 1

a) Betriebsarbeiterinnen / Betriebsarbeiter

die Tätigkeiten einfacher Art ausüben, die keine Berufsausbildung erfordern und die nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Hofarbeiterinnen / Hofarbeiter
- Transportarbeiterinnen / Transportarbeiter
- Reinigungspersonal
- Küchen- und Kantinenhilfen
- Pförtnerinnen / Pförtner
- Botinnen / Boten
- Helferinnen / Helfer in der betrieblichen Reparaturkolonne
- Helferinnen / Helfer im Wareneingang
- Helferinnen / Helfer im Versand
- Lagerarbeiterinnen / Lagerarbeiter
- Wachpersonal / Sicherheitsdienst

b) Fertigungskräfte

ohne tätigkeitsbezogene bzw. gänzlich ohne Berufsausbildung, während einer ausreichenden Anlernzeit für bestimmte Aufgaben.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Anlernkräfte für produktive Aufgaben im Kopierwerk
- Anlernkräfte für produktive Aufgaben im Synchronstudio / Tonstudio
- Hilfskräfte Baubühne
- Hilfskräfte Drehbühne

Lohngruppe 2

a) Betriebsarbeiterinnen / Betriebsarbeiter

ohne Berufsausbildung nach mindestens 6monatiger Betriebszugehörigkeit, sofern sie Tätigkeiten verrichten, die über den für die Betriebsarbeiterinnen / Betriebsarbeiter der Lohngruppe 1 festgelegten Anforderungen liegen.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Pförtnerinnen / Pförtner
- Botinnen / Boten
- Helferinnen / Helfer in der betrieblichen Reparaturkolonne
- Helferinnen / Helfer im Wareneingang
- Helferinnen / Helfer im Versand
- Hofarbeiterinnen / Hofarbeiter
- Reinigungspersonal
- Küchen- und Kantinenhilfen
- Lagerarbeiterinnen / Lagerarbeiter
- Wachpersonal / Sicherheitsdienst
- Transportarbeiterinnen / Transportarbeiter mit Verteilungsaufgaben
- Kantinenpersonal mit Kassentätigkeit
- Arbeiterinnen / Arbeiter im Negativlager

b) Fertigungskräfte

ohne tätigkeitsbezogene bzw. gänzlich ohne Berufsausbildung, die Tätigkeiten verrichten, die über den für Fertigungskräfte der Lohngruppe 1 festgelegten Anforderungen liegen und die in der Erledigung genau umgrenzter Aufgaben nach eingehender Anweisung bestehen, spätestens nach 6monatiger Tätigkeit.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Anfangsentwicklerinnen / -entwickler
- Anfangskopiererinnen / -kopierer
- Anfangskonfektioniererinnen / -konfektionierer
- Anfangskopiervorbereiterinnen / -kopiervorbereiter
- Anfangspositivkleberinnen / -positivkleber
- Anfangsvorführerinnen / -vorführer
- Anfangsbäderansetzerinnen / -bäderansetzer
- Abnehmerinnen / Abnehmer am Trockenschrank
- Anfangstongehilfen / -tongehilfen
- Helferinnen / Helfer Baubühne
- Helferinnen / Helfer Drehbühne
- Beleuchtungshelferinnen / -helfer

Lohngruppe 3

a) Betriebsarbeiterinnen / Betriebsarbeiter

ohne Berufsausbildung nach spätestens 2jähriger Betriebszugehörigkeit und Tätigkeitsausübung, wenn sie erhöhte Leistungen bei folgenden Tätigkeiten erbringen.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Pförtnerinnen / Pförtner
- Arbeiterinnen / Arbeiter im Negativlager
- Packerinnen / Packer im Versand
- Kantinenpersonal mit Kassentätigkeit
- Feuerwehrleute während der Anlernzeit
- Kraftfahrerinnen / Kraftfahrer, hier: Fortfall der Zweijahresfrist

b) Fertigungskräfte

ohne tätigkeitsbezogene bzw. gänzlich ohne Berufsausbildung nach frühestens einjähriger, längstens zweijähriger Betriebszugehörigkeit und Tätigkeitsausübung, wenn dabei genügende praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für folgende Tätigkeiten erworben wurden.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Positiventwicklerinnen / -entwickler (auch Duplikatentwicklung)
- Kopiererinnen / Kopierer
- Konfektioniererinnen / Konfektionierer
- Kopiovorbereiterinnen / -vorbereiter
- Positivkleberinnen / -kleber
- Vorführerinnen / Vorführer
- Bäderansetzerinnen / -ansetzer
- Filterbandsteckerinnen / -stecker
- Filmnachbehandlerinnen / -behandler
- Helferinnen / Helfer Baubühne
- Helferinnen / Helfer Drehbühne
- Beleuchtungshelferinnen / -helfer
- Qualifizierte Tongehilfen / -gehilfen

Lohngruppe 4

a) Facharbeiterinnen / Facharbeiter

mit abgeschlossener Ausbildung in der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, ferner Facharbeiterinnen / Facharbeiter mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung. Den Facharbeiterinnen / Facharbeitern im Sinne dieser Lohngruppe (ausgenommen den Filmkopienfertigerinnen / -fertiger und anderen kopierwerksspezifischen Facharbeiterinnen / Facharbeitern) werden diejenigen Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer gleichgestellt, die mindestens 4 Jahre, längstens 5 Jahre die entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben, sofern sie zur Ausführung von schwierigen Arbeiten befähigt sind.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Filmkopienfertigerinnen / -fertiger

sowie für Bau- / Drehbühne:

- Schreinerinnen / Schreiner / Tischlerinnen / Tischler
- Malerinnen / Maler
- Dekorateurinnen / Dekorateur
- Polsterinnen / Polsterer
- Elektrikerinnen / Elektriker, als Beleuchterinnen / Beleuchter eingesetzt

- Stukkateurinnen / Stukkateure
- Tapeziererinnen / Tapezierer
- Schlosserinnen / Schlosser
- Zimmerleute
- Kunststoff-Facharbeiterinnen / -Facharbeiter
- sonstige Facharbeiterinnen / Facharbeiter
- Feuerwehrleute
- Heizerinnen / Heizer
- Maschinstinnen / Maschinisten
- Köchinnen / Köche
- Gärtnerinnen / Gärtner
- Facharbeiterinnen / Facharbeiter der betrieblichen Reparaturwerkstätten wie Feinmechanikerinnen / Feinmechaniker, Schlosserinnen / Schlosser, Elektrikerinnen / Elektriker usw.
- Facharbeiterinnen / Facharbeiter der betrieblichen Reparaturkolonne wie Maurerinnen / Maurer, Klempnerinnen / Klempner, Installateurinnen / Installateure, Elektrikerinnen / Elektriker, Schreinerinnen / Schreiner, Glaserinnen, Glaser usw.
- Facharbeiterinnen / Facharbeiter der Kraftzentrale, der Energieversorgung, der Fahrzeugzentrale u. ä.
- Kraftfahrerinnen / Kraftfahrer mit verschiedenen Führerscheinen oder durch Übernahme zusätzlicher Tätigkeiten vielseitig einsetzbar.

b) Fertigungskräfte

ohne tätigkeitsbezogene bzw. gänzlich ohne Berufsausbildung, die sich in mindestens 2jähriger Betriebszugehörigkeit und in mindestens 4jähriger Tätigkeitsausübung solche praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, dass sie zur Ausführung von schwierigeren Arbeiten befähigt sind.

Hierzu können zum Beispiel gehören:

- Negativentwicklerinnen / -entwickler (auch Umkehroriginal)
- Entwicklerinnen / Entwickler an Hochleistungs- (ab 3000 m/h Maschinenleistung) Positivmaschinen oder Umkehrmaschinen
- Kopiererinnen / Kopierer, die mehrere Maschinentypen bedienen können
- Kopiervorbereiterinnen / -vorbereiter
- Positivkleberinnen / -kleber
- Negativkleberinnen / -kleber
- Bäderansetzerinnen / -ansetzer
- Filmnachbehandlerinnen / -nachbehandler
- Negativnachbehandlerinnen / -behandler
- Negativinstandsetzerinnen / -instandsetzer
- Vorführerinnen / Vorführer, die alle Vorführgeräte einschließlich Zweibandvorführung bedienen können

Lohngruppe 5

a) Qualifizierte Facharbeiterinnen / Facharbeiter

mit abgeschlossener Ausbildung in der von ihnen ausgeübten Tätigkeit und mindestens 2jähriger berufsbezogener bzw. im Wartungs- und Kopierwerks-Werkstattbereich erworbener betriebsbezogener Erfahrung durch eine Tätigkeit in der Lohngruppe 4, welche aufgrund von über das Berufsbild hinausgehenden besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten schwierige Arbeiten ausführen können.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- qualifizierte Filmkopienfertigerinnen / -fertiger

sowie für Bau- / Drehbühne:

- qualifizierte Schreinerinnen / Schreiner, Tischlerinnen / Tischler
- qualifizierte Malerinnen / Maler
- qualifizierte Polsterinnen / Polsterer
- qualifizierte Dekorateurinnen / Dekorateur
- qualifizierte Elektrikerinnen / Elektriker, als Beleuchterinnen / Beleuchter eingesetzt
- qualifizierte Stukkateurinnen / Stukkateure
- qualifizierte Tapeziererinnen / Tapezierer
- qualifizierte Schlosserinnen / Schlosser
- qualifizierte Zimmerleute
- qualifizierte Kunststoff-Facharbeiterinnen / -Facharbeiter
- qualifizierte sonstige Facharbeiterinnen / Facharbeiter
- qualifizierte Facharbeiterinnen / Facharbeiter der betrieblichen Reparaturwerkstätten wie Feinmechanikerinnen / Feinmechaniker, Schlosserinnen / Schlosser, Elektrikerinnen / Elektriker usw.
- qualifizierte Facharbeiterinnen / Facharbeiter der betrieblichen Reparaturkolonne wie Maurerinnen / Maurer, Malerinnen / Maler, Klempnerinnen / Klempner, Installateurinnen / Installateure, Elektrikerinnen / Elektriker, Schreinerinnen / Schreiner, Glaserinnen / Glaser usw.
- qualifizierte Facharbeiterinnen / Facharbeiter der Kraftzentrale, der Energieversorgung, der Fahrzeugzentrale u. ä.

b) Qualifizierte Fertigungskräfte

ohne tätigkeitsbezogene bzw. gänzlich ohne Berufsausbildung, die sich in mindestens 4jähriger Betriebszugehörigkeit und in mindestens 6jähriger Tätigkeitsausübung, davon wiederum in der Regel mindestens 2 Jahre in Lohngruppe 4, solche praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben, dass sie zur Ausführung von schwierigen Arbeiten befähigt sind.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- qualifizierte Entwicklerinnen / Entwickler, die alle Typen Hochleistungs- (ab 3000 m/h Maschinenleistung) und auch andere Maschinen für Positiv- oder Umkehrfilm bedienen können
- qualifizierte Entwicklerinnen / Entwickler, die alle Maschinentypen für Negativ- oder Originalumkehrfilm bedienen können
- qualifizierte Kopiererinnen / Kopierer, die mehrere Hochleistungs- (ab 3000 m/h Maschinenleistung) Maschinentypen oder verstellbare optische Kopiermaschinen (Oxberry, Seiki) bedienen können
- qualifizierte Spezialkräfte für Bau- und Drehbühne, z. B. Elemackfahrerinnen / -fahrer, Kranfahrerinnen / -fahrer u. a.

Lohngruppe 6

a) Besonders qualifizierte Facharbeiterinnen / Facharbeiter

mit abgeschlossener Ausbildung in der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, nach mindestens 2jähriger Tätigkeit in der Lohngruppe 5, die Arbeiten verrichten, die besondere Anforderungen an Zuverlässigkeit, technische Kenntnisse und Fertigkeiten sowie selbständiges Handeln stellen, wobei im Atelierbereich auf einigen Gebieten künstlerisch kreative Fähigkeiten vorausgesetzt werden.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- besonders qualifizierte Filmkopienfertigerinnen / -fertiger
- besonders qualifizierte Schlosserinnen / Schlosser (z. B. Kunstschlosserinnen / -schlosser)
- besonders qualifizierte Schreinerinnen / Schreiner, Tischlerinnen / Tischler (z. B. Kunstschreinerinnen / -schreiner, -tischlerinnen / -tischler)
- besonders qualifizierte Stukkateurinnen / Stukkateure
- besonders qualifizierte Kunststoff-Facharbeiterinnen / -Facharbeiter (im Atelierbereich)
- besonders qualifizierte Dekorateurinnen / Dekorateur, welche eigene Entwürfe anfertigen
- besonders qualifizierte Malerinnen / Maler (z. B. Kunstmalerinnen / -maler)
- besonders qualifizierte Feinmechanikerinnen / Feinmechaniker

b) Besonders qualifizierte Fertigungskräfte im Kopierwerk

Im Kopierwerk werden besonders qualifizierten Filmkopienfertigerinnen / -fertigern besonders qualifizierte Fertigungskräfte ohne tätigkeitsbezogene Berufsausbildung nach mindestens 5jähriger Tätigkeit in Tarifgruppe 5 und davon mindestens 2jähriger Betriebszugehörigkeit gleichgestellt, wenn sie selbständig und in Eigenverantwortung Aufträge von der Negativentwicklung und –einrichtung bis zur Musterauslieferung allein ausführen können.

§ 3 Mehrfachfunktion

Ist jemand ständig in erheblichem Umfang in Mehrfachfunktion tätig, so richtet sich die Eingruppierung nach der höchsten Qualifikation der ausgeübten Tätigkeiten.

§ 4 Eingruppierung

Die in dem Gruppenplan angeführten Tätigkeitsbeispiele ergeben sich aus den vorangestellten Tätigkeitsmerkmalen. Soweit Tätigkeitsbeispiele für ausgeübte Tätigkeiten nicht angeführt sind, sind die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung maßgebend, wobei die Gleichwertigkeit mit den Tätigkeitsbeispielen zu vergleichen ist.

Die Eingruppierung erfolgt durch die Betriebsleitung unter Mitbestimmung des Betriebsrates gemäß § 99 BetrVG.

§ 5 Lohntarif

1. Der Lohn wird allgemein als Stundenlohn bezahlt. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann der Lohn als Monatslohn bezahlt werden. Der Lohn in Lohngruppe 4 gilt als Ecklohn.
2. Die Höhe der Löhne errechnet sich nach dem vorstehenden Gruppenplan und den dazugehörigen Lohntabellen (s. Anhang zum Lohntarifvertrag).

§ 6 Vorarbeiter

Vorarbeiterinnen / Vorarbeiter erhalten 10 % ihres jeweiligen Lohnes mehr, höchstens die Vergütung der Lohngruppe 6.

§ 7 Jugendliche Beschäftigte

Für Beschäftigte unter 18 Jahren beträgt der Lohn

- a) zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr 90 % der zuständigen Lohngruppe
- b) zwischen dem vollendeten 14. und 16. Lebensjahr 80 % der zuständigen Lohngruppe.

§ 8 Dunkelkammerzulage

Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer der Filmkopierbetriebe, welche ständig überwiegend in der Dunkelkammer beschäftigt sind, und zwar Entwicklerinnen / Entwickler, Kopiererinnen / Kopierer und Rohfilmkleberinnen / -kleber, erhalten eine Dunkelkammerzulage von 0,18 € pro Stunde.

§ 9 Zulagen gemäß bis 31.12.2002 gültigem Manteltarifvertrag

1. Die Entschädigung bei Arbeitszeitverschiebung nach § 4, Ziffer 3, Abs. 3 MTV beträgt 0,74 € pro Stunde.
2. Der Spätarbeitszuschlag nach § 4, Ziffer 4, Abs. 1 beträgt 3,02 € pro Tag.
3. Der Nachtarbeitszuschlag nach § 4, Ziffer 4, Abs. 2 beträgt 0,55 € pro Nachtarbeitsstunde.
4. Der Nachschichtzuschlag nach § 4, Ziffer 4, Abs. 2 beträgt in Atelierbetrieben 4,01 € pro Schicht, in Kopierbetrieben 12,73 € pro Schicht.
5. Die Pausenentschädigung nach § 3, Ziffer 10 d) beträgt 2,01 €

Hinweis zu § 6, § 8 und § 9

Die unter § 6, § 8, § 9 Ziffer 1, 2, 3 und 5 genannten Zulagen werden nur bis 31.12.2002 bezahlt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die in diesem Lohntarifvertrag festgelegten Regelungen sind Mindestbestimmungen, schlechtere Einzelvereinbarungen sind nichtig.

Bei Neueingruppierungen oder Umgruppierungen können bestehende widerrufliche und/oder unwiderrufliche außertarifliche Zulagen ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 11
Inkrafttreten und Vertragsdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. August 2002 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende kündbar, erstmals jedoch zum 30. Juni 2003.
3. Die Kündigung hat durch einen Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.
4. Bis zum Abschluss eines neuen Lohntarifvertrages gilt dieser Lohntarifvertrag weiter.
5. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, innerhalb von 6 Wochen nach Kündigung und Eingang der Forderungen über den Abschluss eines neuen Lohntarifvertrages zu verhandeln.

Berlin, den 22.11.2002

VERBAND TECHNISCHER BETRIEBE FÜR FILM UND FERNSEHEN e.V.
VTFF – Berlin

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V.,
Bundesvorstand - Fachbereich Medien, Kunst und Industrie -, Berlin